

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abwehr von Gefahren in der Stadt Greiz vom 27.04.2009

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 568), erlässt die Stadt Greiz als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verunreinigungen und Beschädigungen
- § 4 Zelten
- § 5 Wasser und Eisglätte
- § 6 Betreten und Befahren von Eisflächen
- § 7 Abfallbehälter
- § 8 Leitungen
- § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen
- § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke
- § 11 Hausnummern
- § 12 Tierhaltung
- § 13 Bekämpfung verwilderter Tauben
- § 14 Werben und Plakatieren
- § 15 Ruhestörender Lärm
- § 16 Störendes Verhalten auf Straßen und Anlagen
- § 17 Offene Feuer im Freien
- § 18 Anpflanzungen
- § 19 Ausnahmen
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Geltungsdauer
- § 22 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Greiz enthält Regelungen, die ein ordentliches und sicheres Zusammenleben aller Einwohner und Gäste ermöglichen sollen. Die Regelungen in anderen Bundes- oder Landesgesetzen, Verordnungen und Satzungen bleiben von dieser ordnungsbehördlichen Verordnung unberührt. Auf vorrangige Regelungen wird zum Teil hingewiesen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Greiz, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - (a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Durchlässe, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Lade- und Haltestellenbuchten, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen,

- b) der Luftraum über dem Straßenkörper,
 - c) das Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen
- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen,
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
 - c) öffentliche baulichen Anlagen und Einrichtungen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.
- Hierzu gehören:
- a) Grün- und Erholungsanlagen, Gedenkplätze,
 - b) Kinderspielplätze,
 - c) Gewässer und deren Ufer.
- (5) Die Park- und Grünanlagensatzung, die Spielplatzsatzung der Stadt Greiz sowie weitere allgemein für die Benutzung von Parkanlagen geltende Regelungen bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Verunreinigungen und Beschädigungen

- (1) Es ist verboten öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen auch unbedeutender Art, wie z. B. Zigarettenschachteln, Zigarettkippen, Pappbechern, Papptellern, Papierstücken, Taschentüchern, Obst- und Lebensmittelresten, Zeitschriften, Flaschen, Kaugummis und dergleichen, zu verunreinigen.

Spezialgesetzliche Regelungen des Straßen- und Abfallrechts bleiben hiervon unberührt.

- (2) Es ist verboten:
- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben oder zu beschmieren.

Die Thüringer Graffiti-Gefahrenabwehrverordnung (ThürGraffGefAbwVO) bleibt hiervon unberührt.

- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen,

c) Abwasser (mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers) sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z.B. verunreinigende besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten), in die Straßenentwässerung einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Greiz bleibt hiervon unberührt.

- (3) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne der Absätze 1 und 2 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den vorherigen Zustand unverzüglich wieder herzustellen, soweit dies nicht objektiv unmöglich ist.

§ 4

Zelten

In öffentlichen Anlagen ist das Zelten oder Übernachten untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird.

§ 5

Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Straßenentwässerung geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6

Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadt Greiz dafür freigegeben worden sind.

§ 7

Abfallbehälter

(1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z.B. Zigarettenschachteln, Pappbechern und -tellern, Obstresten) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Restmüll und größeren Mengen von Wertstoffen, ist verboten.

(2) Öffentliche Abfallbehälter dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden.

Die Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9

Schneeüberhang und Eiszapfen

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden oder anderen Gegenständen, durch die Verkehrsteilnehmer oder sonstige Dritte auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Nutzungsberechtigte beseitigt werden.

§ 10

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden.

Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken bzw. zu verstellen. Dies trifft auch für öffentliche Abfallbehälter (Papierkörbe) zu, sofern dadurch deren sachgemäße Füllung und termingerechte Leerung nicht mehr möglich ist.

§ 11

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadt Greiz zugeteilten Hausnummer innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Mitteilung, bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes, zu versehen.

Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

- (2) Die zugeteilte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen.

Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen.

Die Stadt Greiz kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und sollen mindestens 10 cm hoch sein.

§ 12

Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Hunde sind in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf Straßen, Plätzen und Wegen stets an der Leine zu führen.
- (3) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen baden zu lassen.

Anordnungen für gefährliche Hunde nach der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung (ThürGefHuVO), in der jeweils gültigen Fassung, bleiben davon unberührt.

- (4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet.

Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

- (5) Das Füttern fremder oder frei lebender (herrenloser) Tiere ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.

§ 13

Bekämpfung verwilderter Tauben

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 14

Werben und Plakatieren

- (1) Plakate und Werbeanschlätze im Sinne dieser Verordnung sind alle nicht baurechtlicher Genehmigungspflicht unterliegenden, örtlich gebundenen und ortsveränderlichen Einrichtungen, Gegenstände und Sachen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf, Politik, Kultur und Sport dienen. Keine Plakate und Werbeanschlätze sind übliche Namens- und Firmenschilder am Wohnort oder am Ort der Leistung.
- (2) Plakate und andere Werbeanschlätze dürfen in öffentlichen Anlagen nur mit städtischer Erlaubnis angebracht werden.
- (3) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
 - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben,

- b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten,
 - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (4) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 15

Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass Andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an den Werktagen die Zeiten von:

Samstag von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr (Mittagsruhe) und
Montag bis Samstag von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Abendruhe).

Für den Schutz der Nachtruhe (22:00 bis 06:00 Uhr) gilt die 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz (4. DVO LKG) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen, gilt das Thüringer Feiertagsgesetz (ThürFtG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

Weitere gesetzliche Regelungen zum Lärmschutz sind in der 32. Bundes-Immissionsschutzverordnung - BImSchV- (Geräte- und Maschinen-LärmschutzVO) sowie in der 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagen-LärmschutzVO) geregelt.

- (3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten, im Sinne des Abs. 2, sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere auch für das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u.ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden, insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u.ä.), insbesondere wenn Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i.S.d. Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl.I s. 3478) gelten die dortigen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind genehmigungsfähig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher und Tonwiedergabegeräte dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

§ 16

Störendes Verhalten auf Straßen und in öffentlichen Anlagen

- (1) Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern, zu belästigen oder zu gefährden.

- (2) Die Regelung des Abs. 1 gilt insbesondere für
 - a) das Lagern und längere Verweilen von Personen, wenn dadurch die Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs verhindert oder erheblich beeinträchtigt wird,

 - b) Störungen in Verbindung mit Alkoholgenuss, wie z.B. Grölen, Anpöbeln von Passanten, sonstige Lärmbelästigungen sowie die Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen oder Gläsern,

 - c) das Verrichten der Notdurft,

 - d) das Nächtigen, insbesondere auf Bänken und Stühlen, das Umstellen von Bänken und Stühlen sowie das Sitzen auf Banklehnen.

- (3) Im Bereich der nachfolgend benannten Straßen, Plätze und öffentlichen Anlagen ist das mit dem Konsum von Alkohol verbundene
 - a) Lagern von Personengruppen oder
 - b) längere Verweilen einzelner Personenuntersagt, wenn dadurch die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass bei ungehindertem Fortgang in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird.

Straßen/ Plätze/ Öffentlichen Anlagen:

Goethepark, Stavenhagenstraße, Poststraße, Bruno-Bergner-Straße, Carolinenstraße, Brückenstraße, Schloßbergstraße, Am Schlossberg, Puschkinplatz, Baderei, Burgstraße, Burgplatz, Schlossgarten, Kirchplatz, Dr.-Scheube-Straße, Dr.- Rathenau-Platz, Marstallstraße, Thomasstraße, Am Puschkinplatz, Brauhausgasse, Von-Westernhagen-Platz, Passage (Von-Westernhagen-Platz/Markt), Markt, Marktstraße, Am Markt, Hirschsteingasse, Hohe Gasse, Siebenhitze, Friedhofstraße, Parkgasse, Marienstraße

- (4) Als längeres Verweilen und Lagern im Sinne der Absätze 2 und 3 gilt in der Regel ein Aufenthalt von 15 bis 20 Minuten.
- (5) Vom Verbot im Sinne des Absatzes 3 ausgenommen ist der Alkoholgenuss
- a) innerhalb zugelassener Freischankflächen oder Außenbewirtschaftungen,
 - b) während der Dauer von Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ausgeschänkt werden und
 - c) zu Fasching (Donnerstag vor Rosenmontag bis einschließlich Faschingsdienstag) ,Silvester (vom 31. Dezember bis 01. Januar 08.00 Uhr) und zu Christi Himmelfahrt.

§ 17

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Lagerfeuern und offenen Brauch-
tumsfeuern im Freien ist nur mit einer Ausnahmegenehmigung nach
§ 19 erlaubt. Diese ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des
Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (2) Jedes nach § 19 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine
volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen
wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (3) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:
 - a) 100m von Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen
sowie von Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder
brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert
werden sowie von Waldflächen, wobei besondere
Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken
höhere Waldbrand-Warnstufen (ab Waldbrandstufe II)
bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind,
 - b) 15 m von Gebäuden aus brennbaren Stoffen, vom Dachvorsprung
ab gemessen und von sonstigen brennbaren Stoffen.

Das Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) und die Verordnung über die
Thüringer Pflanzenabfallverordnung (PflanzAbfV), in ihrer jeweils gültigen
Fassung, bleiben hiervon unberührt.

§ 18

Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,70 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 19

Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Greiz Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
1. § 3 Absatz 2 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, beklebt, bemalt, beschreibt oder beschmiert,
 2. § 3 Absatz 2 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt,
 3. § 3 Absatz 2 Buchstabe c Abwässer, umweltschädliche Flüssigkeiten und Baustoffe in die Straßenentwässerung einleitet, einbringt oder dieser zuleitet,

4. § 4 in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet, soweit dies nicht durch eine spezielle Vorschrift erlaubt wird,
5. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann oder Wasser bei Frostwetter in die Straßenentwässerung schüttet,
6. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt,
7. § 7 Abs. 1 Abfallbehälter (Papierkörbe) zweckwidrig benutzt,
8. § 7 Abs. 2 öffentliche Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus verstreut;
9. § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt,
10. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt oder unbrauchbar macht,
11. § 11 Abs. 1 nicht innerhalb von 1 Woche nach Erhalt der zugeteilten Hausnummer, bei Neubau bis zum Einzug, diese anbringt,
12. § 11 Abs. 2 und 3 keine von der Straße aus deutlich sicht- und lesbare Hausnummer anbringt bzw. diese lesbar erhält,
13. § 12 Abs. 1 die Allgemeinheit, durch unsachgemäßes Halten von Tieren gefährdet bzw. belästigt,
14. § 12 Abs. 2 Hunde nicht an der Leine führt,
15. § 12 Abs. 3 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen, mitführt oder in öffentlichen Brunnen baden lässt,
16. § 12 Abs. 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt,
17. § 12 Abs. 5 fremde oder frei lebende (herrenlose) Tiere füttert,
18. § 13 Abs. 1 und 2 verwilderte Tauben füttert oder keine geeignete Maßnahme zur Beseitigung ihrer Nistplätze ergreift,
19. § 14 Abs. 2 Plakate oder andere Werbeanschläge ohne die erforderliche Erlaubnis anbringt,
20. § 14 Abs. 3 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt,

21. § 14 Abs. 4 Werbeträger nicht eine Woche nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden entfernt,
22. § 15 Abs. 1 außerhalb der Ruhezeiten Andere durch Lärm gefährdet oder belästigt,
23. § 15 Abs. 3 während der Mittags- und/oder Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören,
24. § 15 Abs. 6 Lautsprecher oder Tonwiedergabegeräte in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt,
25. § 16 Abs.1 oder 2 durch sein Verhalten Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert, belästigt oder gefährdet,
26. § 16 Abs.3 Buchstabe a in den aufgezählten Flächen des § 16 Abs. 3 in Personengruppen lagert und dabei Alkohol konsumiert und dadurch die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass bei ungehindertem Fortgang in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird,
27. § 16 Abs. 3 Buchstabe b in den aufgezählten Flächen des § 16 Absatz 3 beim Konsum von Alkohol länger als 15 bis 20 Minuten verweilt und dadurch die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass bei ungehindertem Fortgang in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird,
28. § 17 Abs. 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält,
29. § 17 Abs. 2 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt oder vor Verlassen die Feuerstelle nicht ablöscht,
30. § 17 Abs. 3 offene Feuer anlegt, die nicht
 - a) 100m von Lagern mit brennbarer Flüssigkeit oder Druckgasen sowie von Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden; sowie von Waldflächen,
 - b) 15 m von Gebäuden aus brennbaren Stoffen, vom Dachvorsprung ab gemessen und sonstigen brennbaren Stoffen entfernt sind,

31. § 18 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,70 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Greiz (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 21

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Greiz in Kraft und hat eine Geltungsdauer von 20 Jahren. Das Recht einzelne Vorschriften zu ändern oder die Verordnung durch eine neue zu ersetzen, bleibt unberührt. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung, tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Greiz vom 31.01.2001 (Stadtordnung) außer Kraft.

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung/ § 35 OBG
"Ist eine Satzung/ Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen."

Die Vorlage des Entwurfs dieser Verordnung bei der Rechtsaufsichtsbehörde wurde von dieser mit Schreiben vom 30.04.2009, eingegangen bei der Stadtverwaltung Greiz am 30.04.2009, bestätigt.

ausgefertigt, Greiz, den 15.05.2009

gez. Gerd Grüner
Bürgermeister